

**Gemeinde Dahlem**  
**Ortslagenerweiterung**  
**Ortsteil Frauenkron „Marienstraße“**

---

Gemarkung:	Frauenkron
Gemeinde:	Dahlem
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

---



---

▪ **Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (ASVP)**

---

Stand: 24.01.2019

Bearbeitung durch:

**PE BECKER GmbH**  
Architekten + Ingenieure

PE Becker GmbH · Kölner Straße 23-25 · D-53925 Koll  
Telefon +49 (0)2441/9990-0 · Fax +49 (0)2441/9990-40  
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

## Inhalt

<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1 <i>Methodische Standards für die Bestandserfassung im Rahmen von Artenschutzprüfungen .....</i>	<i>3</i>
1.2 <i>Wirkfaktoren des Projekttyps .....</i>	<i>6</i>
<b>2 Grundlagen der Planung .....</b>	<b>7</b>
<b>3 Methodik .....</b>	<b>8</b>
<b>4 Naturschutzrechtliche Grundlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>5 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen.....</b>	<b>9</b>
<b>6 Schutzgebiete .....</b>	<b>11</b>
<b>7 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I.....</b>	<b>12</b>
7.1 <i>Vorprüfung des Artenspektrums.....</i>	<i>12</i>
7.2 <i>Bewertung des Vorkommens von europarechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet durch Lebensraumelemente / Strukturen .....</i>	<i>13</i>
<b>8 Vermeidungsmaßnahmen.....</b>	<b>15</b>
8.1 <i>Vermeidungsmaßnahmen .....</i>	<i>15</i>
<b>9 Fazit: Artenschutzrechtliche Beurteilung .....</b>	<b>16</b>
<b>10 Referenzen .....</b>	<b>16</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<b>Abb. 1: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP I bis III) (MKULNV 2016). Siehe auch folgende Seite...</b>	<b>4</b>
<b>Abb. 2: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I in Abhängigkeit von Vorhabenwirkungen (MKULNV 2016). .....</b>	<b>5</b>
<b>Abb. 3: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).....</b>	<b>7</b>
<b>Abb. 4: Brache (Dreieckfläche) mit Gras-Kraut-Flur.....</b>	<b>10</b>
<b>Abb. 5: Alleebäume an der K73 (Marienstraße). .....</b>	<b>10</b>
<b>Abb. 6: Fettweide mit Stacheldrahtzaun im Bereich der Dreiecksfläche.....</b>	<b>11</b>
<b>Abb. 7: Schutzgebiete um das Plangebiet (gelb) (Geoportal.nrw.de, 22.10.2018). .....</b>	<b>11</b>
<b>Tab. 1: Projektrelevante Wirkfaktoren (Quelle: <a href="http://ffh-vp-info.de/FFHVP/9">http://ffh-vp-info.de/FFHVP/9</a>) .....</b>	<b>6</b>
<b>Tab. 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5604 mit Bewertung des potenziellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet (UG) aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen.....</b>	<b>12</b>

## 1 Einleitung

In Stufe I der Artenschutzprüfung (ASP I), der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlüssigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei sind alle von der Art des Vorhabens abhängigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist für die betreffenden Arten anschließend in einer vertiefenden ASP der Stufe II eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (ASP II), wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert (MWEBWV NRW u. MKULNV NRW 2010).

### 1.1 Methodische Standards für die Bestandserfassung im Rahmen von Artenschutzprüfungen

Die Methodik bei der ASP richtet sich grundlegend nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung von MWEBWV NRW u. MKULNV NRW (2010).

In Verbindung mit den plan- oder projektbezogenen Auswirkungen, den sogenannten Wirkfaktoren, wird dann ermittelt, ob „planungsrelevante Arten“ unter die Zugriffsverbote bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG fallen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, die Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften nach sich ziehen können, sind z. B. die Neuerrichtung großer baulicher Anlagen, der Abbruch alter Gebäude, Veränderungen der Bodenoberfläche oder die Beseitigung der Vegetation.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und auf die **europäischen Vogelarten** beschränkt (s.o.). Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden darf und für die separate Prüfbögen auszufüllen sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung der **allgemein häufigen Vogelarten** wird insoweit erforderlich, als nach der Rechtsprechung (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen (siehe HMUELV 2011).

Ablauf und Inhalte der ASP richten sich nach den behördenverbindlichen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien

92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016). Die entsprechenden Arbeitsschritte einer ASP sind in **Abb. 1** dargestellt, Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes finden sich in **Abb. 2**.

**Abb. 1:** Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP I bis III) (MKULNV 2016). Siehe auch folgende Seite.

<b>ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>
<b>Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums</b> Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
<b>Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren</b> Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?
<b>ASP Stufe I: Ergebnis</b>
<i>Fall 1:</i> Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten. → Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.
<i>Fall 2:</i> Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. → Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.
<i>Fall 3:</i> Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. → Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
<i>Fall 4:</i> Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird. → Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

<b>ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten</b> - Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen? - Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen? - Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit? - Wie: über welche Wirkfaktoren?
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> - Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)? - Ist ein Risikomanagement erforderlich?
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> - Welche Verbotstatbestände sind erfüllt? - Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?
<b>ASP Stufe II: Ergebnis</b>
<i>Fall 1:</i> Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. → Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.
<i>Fall 2:</i> Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst. → Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.
<i>Fall 3:</i> Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird. → Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).



<b>ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Arbeitsschritt III: a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b>	
- Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?	
<b>b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements</b>	
- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?	
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?	
<b>ASP Stufe III: Ergebnis</b>	
<i>Fall 1:</i>	Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand). → Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.
<i>Fall 2:</i>	Nur unter Einbeziehung von Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten). → Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.
<i>Fall 3:</i>	Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor. → Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der ungünstige Erhaltungszustand wird sich nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.
<i>Fall 4:</i>	Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen. → Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

**Abb. 2:** Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I in Abhängigkeit von Vorhabenwirkungen (MKULNV 2016).

Wirkung: Veränderung von Flächen, Emission (Licht, Schall, ..)	Untersuchungsgebiet
Kleinflächige ( ≤ 200 m <sup>2</sup> ) Vorhaben / Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300m
Größer, flächenintensiv oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500m (oder ein anderer fachlich begründet abgegrenzter Raum; Abklärung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde)

Für die Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen dem Planungsgebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurde das Vorkommen der Arten sowie ein wahrscheinliches Auftreten im Untersuchungsgebiet nach drei Kriterien geprüft:

- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Planungsgebiet vor?
- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis (500 m) um das Planungsgebiet vor?
- Inwieweit führt die spezifische Ausprägung des Gebietes zu der Einschätzung, dass die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit geeignete Lebensbedingungen von essentieller Bedeutung im Planungsgebiet vorfindet?

Eine **Vollständigkeit** können die Daten des LANUV **nicht** garantieren. Daher bietet es sich an, zusätzlich andere Informationsquellen zu nutzen (z. B. kommunale Datenbanken/Kataster, Abfrage bei den Naturschutzbehörden, Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten, Fachliteratur) (siehe auch MKULNV 2016).

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wird zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Vorhabens im Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten, geschützten Arten ausgelöst werden. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

## 1.2 Wirkfaktoren des Projekttyps

Das Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz (<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/>, Stand 02.12.2016) liefert für den Plantyp:

### „Bebauungsplan nach § 30 BauGB; Plan i.s.d. § 36 BNatSchG“

folgende Informationen zu Wirkfaktoren (**Tab. 1**):

**Tab. 1:** Projektrelevante Wirkfaktoren (Quelle: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/9>)

Wirkfaktorgruppen Bebauungsplan <sup>1</sup> nach § 30 BauGB	Relevanz
1 Direkter Flächenentzug	2
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	2
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	1
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	2
6 Stoffliche Einwirkungen	2
7 Strahlung	1
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	1
9 Sonstiges	0
<b>Legende: Relevanz des Wirkfaktors</b>	
(i. d. R.) nicht relevant	0
gegebenenfalls relevant	1
regelmäßig relevant	2
<sup>1</sup> Plan i.s.d. § 36 BNatSchG	
Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferien-, Freizeitanlagen	

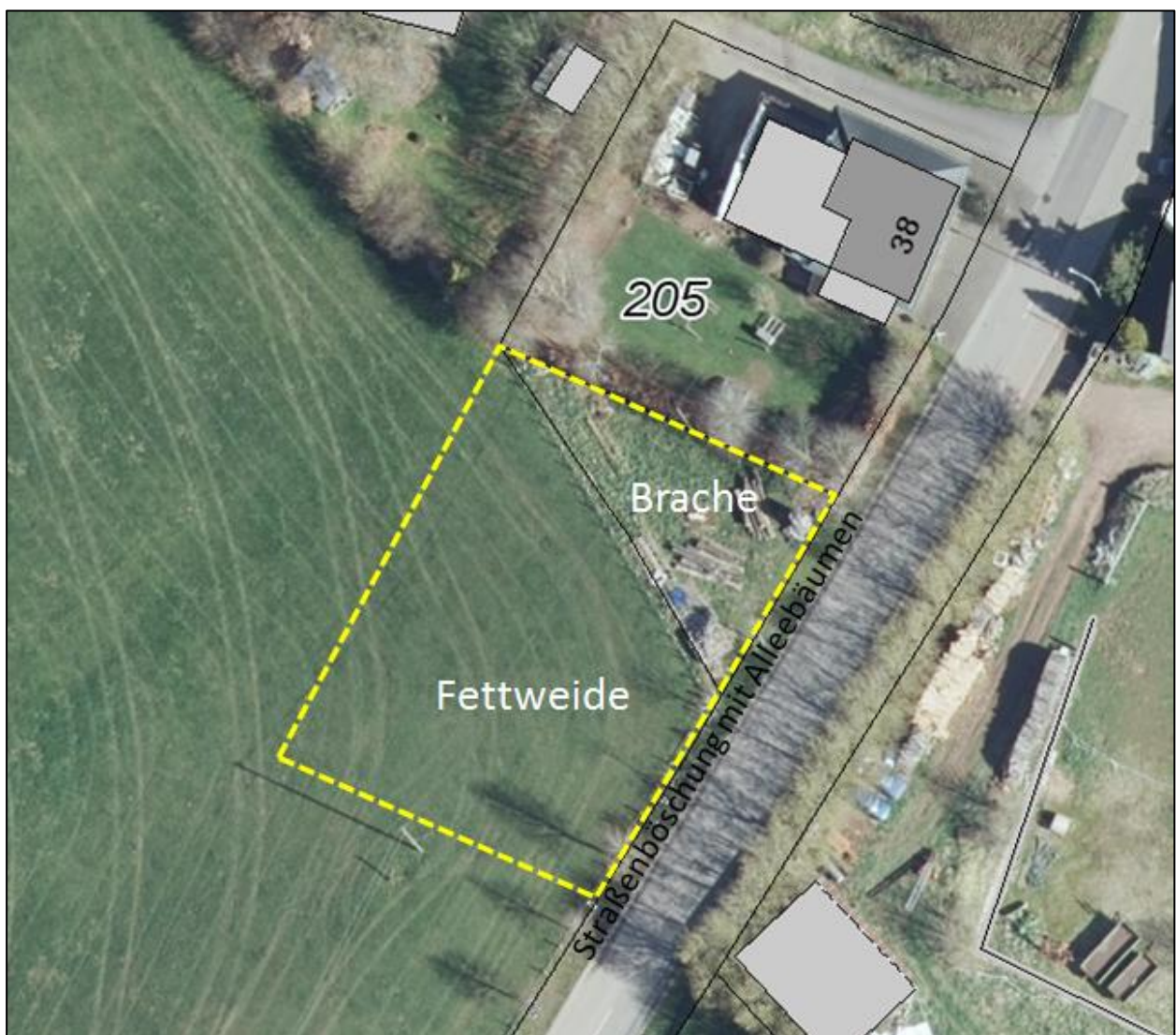
Folgende Wirkfaktoren können am **betroffenen Standort** auf die potenziell betroffenen europarechtlich geschützten Arten wirken:

- Direkter Flächenentzug
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren

- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
- Nichtstoffliche Einwirkungen
- Stoffliche Einwirkungen
- Strahlung
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

## 2 Grundlagen der Planung

Das Projekt liegt in Dahlem, OT Frauenkron. Die Lage und Abgrenzung Geltungsbereichs ist der Karte in Abb. 3 zu entnehmen.



**Abb. 3:** Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an die Ortslage des Ortsteils Frauenkron der Gemeinde Dahlem. Das Plangebiet südlich angrenzend an das Flst. 205 (Marienstraße 38) besteht aus einer Brache (Dreiecksfläche) und einer Fettweide und liegt an einer Straßenböschung mit Alleebäumen an der K73 (Marienstraße).



### 3 Methodik

Eine Übersichtsbegehung fand am 18.10.2018 statt. Insbesondere wurde auf Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten geachtet.

### 4 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Zuletzt geändert wurde das BNatSchG **am 15.9.2017**, insbesondere wurde auch die aktuelle Rechtsprechung im Bereich Artenschutz und Planungsvorhaben in den Gesetzestexten angepasst.

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der **Bauleitplanung** und der **Genehmigung von Vorhaben** nur für die nach **Europarecht geschützten Arten (FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten)** zu beachten. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Tötungs- und Verletzungsverbot**)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (**Störungsverbot**)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (siehe § 44 Abs. 5 BNatSchG).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in **Anhang IV** Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte **Tierarten, europäische Vogelarten** oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das **Tötungs- und Verletzungsverbot** nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der be-

troffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des **Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen **im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme**, die auf den **Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung** oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben **betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgelegt werden. Für Standorte wild lebender **Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b** der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ergibt eine Artenschutzprüfung, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Eine vorsorgliche Prüfung empfiehlt sich nach § 19 BNatSchG im Sinne der Haftungsfreistellung nach Umweltschadengesetz (USchadG) zusätzlich auch für Arten des FFH-Anhang II.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen (siehe HMUELV 2011).

## 5 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Die Brache auf der Dreiecksfläche besteht aus einer ungedüngten und extensiv gemähten Gras-Kraut-Flur mit einzelnen Kleinsträuchern (Abb. 4). Die Alleebäume westlich der K73 sind als schwaches Baumholz ausgeprägt (14-38 cm BHD), siehe Abb. 5. Das südlich an die Dreiecksfläche angrenzende Grünland ist als Fettweide ausgebildet (Abb. 6).





Abb. 4: Brache (Dreieckfläche) mit Gras-Kraut-Flur.



Abb. 5: Alleebäume an der K73 (Marienstraße).





Abb. 6: Fettweide mit Stacheldrahtzaun im Bereich der Dreiecksfläche.

## 6 Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete des Vorhabens gibt **Abb. 7**.



**Abb. 7:** Schutzgebiete um das Plangebiet (gelb) (Geoportal.nrw.de, 22.10.2018).



Folgende Informationen zu Schutzgebietskategorien gibt es nach Auskunft von Geoportal NRW:

- Das Plangebiet liegt am **Landschaftsschutzgebiet** LSG-5504-0004: LSG-Dahlemer Land
- Im Umkreis von 500 m finden sich keine **Natura 2000**-Gebiete.
- Das Plangebiet liegt im Naturpark: NTP-008 Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn - Eifel
- Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum: LR-V-004 Rureifel und westliche Hocheifel

## 7 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

### 7.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2018) wurden die planungsrelevanten Arten für den relevanten Quadranten ausgewertet, in dem sich das Planungsgebiet befindet. Das Ergebnis der Abfrage findet sich in **Tab. 2**. Potenziell relevant ist lediglich der **Wiesenpieper** als Brutvogel. Er hält aber als Bodenbrüter generell mind. 100 m Abstand zu Straßen, Siedlungen und Gehölzen, so dass die Wahrscheinlichkeit einer Brut im Plangebiet sehr gering ist.

**Tab. 2:** Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5604 mit Bewertung des potenziellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet (UG) aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5604				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potenzielles Vorkommen im UG
<b>Säugetiere</b>				
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	v	U+	nein
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	v	S	nein
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	nein
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	BV	U	nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	U-	nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	BV	S	ja
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BV	U	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	unbek.	nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV	G	nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	G	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	nein

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5604				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potenzielles Vorkommen im UG
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U-	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV	G-	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	U	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV	U	nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV	U	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV	U	nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV	G	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	BV	U-	nein
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	BV	S	nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV	G	nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	unbek.	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	unbek.	nein
<b>Reptilien</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	v	U	nein
<b>Schmetterlinge</b>				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	v	S	nein

### Legende zur Tabelle

Kürzel	Bedeutung
G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
+/-	Tendenz
BV	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden
RV	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
v	Nachweis ab 2000 vorhanden
Ja	potenzielles Vorkommen möglich
nein	kein potenzielles Vorkommen

## 7.2 Bewertung des Vorkommens von europarechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet durch Lebensraumelemente / Strukturen

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell **Lebensraum** für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Wirbellosen**.

- Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von **Libellen** und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.
- Das Vorkommen holzbewohnender **Käfer** streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Alters und der Struktur der Gehölze im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich.

Das Vorkommen von **Schmetterlingen** der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Raupennahrungspflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, Weideröschchen, Schlangenkönig) im Eingriffsbereich unwahrscheinlich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Das Vorkommen von europarechtlich geschützten **Fischarten** im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Amphibienarten** im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer im Eingriffsbereich unwahrscheinlich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Reptilienarten** ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der artspezifischen Verbreitung unwahrscheinlich, möglich ist das Vorkommen „besonders geschützter“ Reptilienarten wie Waldeidechse und Blindschleiche im Bereich der „Brachfläche“. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen **Vogelarten** gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG für Planungsvorhaben relevant. Das Untersuchungsgebiet bietet für den Wiesenpieper potenziell geeignete Brutmöglichkeiten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Fledermausarten** wird aufgrund der Struktur der Gehölze im Eingriffsbereich ausgeschlossen, das Gebiet kann höchstens als Nahrungsgebiet genutzt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Das Vorkommen des gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Bibers** wird aufgrund des Fehlens von Gewässern im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Das Vorkommen der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Haselmaus** wird aufgrund der isolierten Lage und Struktur der Gehölze im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Das Vorkommen der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten **Wildkatze** und **Luchs** wird aufgrund der Struktur der Gehölze und der fehlenden großflächigen Laubwaldbestände im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

## 8 Vermeidungsmaßnahmen

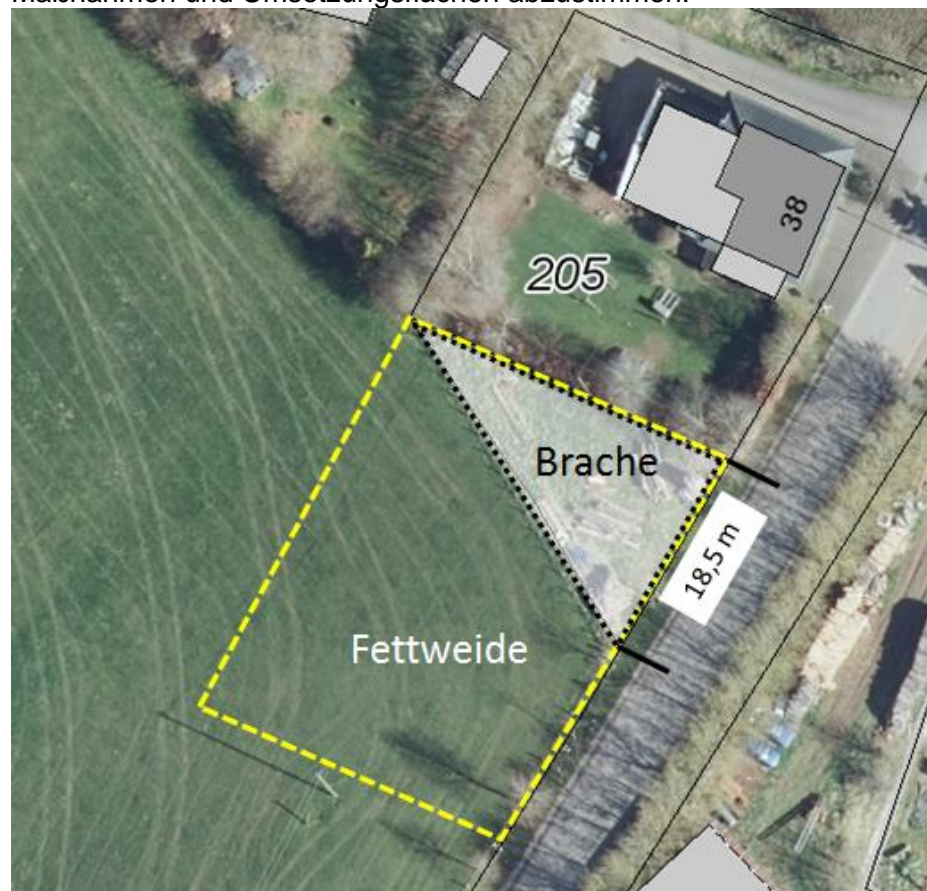
### 8.1 Vermeidungsmaßnahmen

- V 1:**  
**Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 28. Februar**
- Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vögel verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Eingriffe in den Boden und sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem **1. Oktober** und dem **28. Februar** (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung wird die Gefahr einer Verletzung / Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen. Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einem Ornithologen zu begleiten.
- V 2: Kontrolle der Brachfläche auf Reptilien**
- Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich lebende Reptilien verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, ist nach Entfernung des Unrats auf der „Brache“ eine Kontrolle auf Reptilien im Zeitraum April bis September durchzuführen. Eventuell vorgefundene Reptilien sind vor dem Bodeneingriff auf geeignete



Ersatzhabitate umzusiedeln.

Das Ergebnis der Kontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen sowie ggf. geeignete Maßnahmen und Umsetzungsflächen abzustimmen.



## 9 Fazit: Artenschutzrechtliche Beurteilung

### Avifauna (Vögel)

**Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender **Vermeidungsmaßnahmen (V1) nicht** ausgelöst.

### Reptilien

**Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender **Vermeidungsmaßnahmen (V2) nicht** ausgelöst.

## 10 Referenzen

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds (ADEBAR). Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GEOBASIS NRW (2018): WMS –Liegenschaftskarte Nordrhein-Westfalens. – Geobasis NRW, Köln.  
URL: [http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_alkis?](http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis?) [22.10.2018]
- GEOBASIS NRW (2018): WMS – Orthophotos DOP 20. – Geobasis NRW, Köln.  
URL: [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop20?](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20?) [04.04.2018]
- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]] (2008): „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, Recklinghausen [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num\\_Bew\\_Biotoptypen\\_Bauleitplanung\\_Maerz2008.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf)
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018): Fachinformationssystem LINFOS.  
URL: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster> [22.10.2018].
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.  
URL: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/) [22.10.2018].
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Downloads.  
URL: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> [22.10.2018].
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz in Nordrhein-Westfalen.  
<http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de>
- MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- HMUELV Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung Mai 2011.  
[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf\\_artsch\\_2\\_fassung\\_2011\\_16mai2011.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf)